

Antwort

auf die Interpellation 8 Christoph Portmann namens der SVP-Fraktion vom 19. September 2000

Demonstration in Luzern vom 16. September 2000

Die in der Interpellation gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1 „Bei der Beantwortung der Interpellation Nr. 68 (1996/2000 Autonome Bewegungen in der Stadt Luzern) konnte der Stadtrat nicht bestätigen, dass in Luzern kleinere autonome Gruppierungen existieren. Zudem konnte er keinen Zusammenhang zu den Hausbesetzern am Kauffmannweg machen. Haben sich diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben?“

In der Antwort auf die Interpellation Nr. 68 vom 19. November 1997 wurde erwähnt, dass nach Erkenntnissen der Polizei durchaus die Möglichkeit besteht, dass auch im Raum Luzern kleinere autonome Gruppierungen existieren, wobei ein Zusammenhang mit Hausbesetzungen weder bejaht noch verneint werden kann. Dies hat sich bis heute nur unwesentlich verändert. Wohl ist im Zusammenhang mit einer Gegenkundgebung zum Europa-Forum 2000 im KKL erstmals eine Organisation namens „Phase 1“ an die Öffentlichkeit getreten, die nach eigenen Angaben als Organisation mit antikapitalistischer Zielsetzung Teil der internationalen Bewegung gegen Globalisierung, Neoliberalismus und Militarismus ist. Gegründet im Januar 2000 in Luzern, kämpft die „Phase 1“ nach eigenen Aussagen für eine solidarische Gesellschaft, in der alle Platz haben.

Nach Meinung der Polizei ist die „Phase 1“ eher als ad hoc Organisation zu bezeichnen, die vor allem als Veranstalterin von Kundgebungen und Demonstrationen mit Themen ihres Gedankenguts in Erscheinung tritt, so z.B. als Organisatorin der zur Diskussion stehenden Demonstration vom 16. September 2000. Die genannte Gruppierung hat bisher weder Gewalt ausgeübt, noch hat sie zu Gewalt aufgerufen. Polizeilich verfügte Auflagen im Zusammenhang mit Bewilligungen hat sie stets eingehalten.

Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer sympathisieren vereinzelt sicher auch mit der Gesinnungsrichtung autonomer Gruppierungen, weshalb gelegentliche und lose Kontakte, vorab bei entsprechenden Veranstaltungen, gegeben sind. Ob ein direkter Zusammenhang zwischen autonomen Organisationen und der Hausbesetzer-Szene besteht, kann weder ausgeschlossen noch bestätigt werden. Die Rechtslage bzw. die bundesrätlichen Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes und das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) lassen nachrichtendienstliche Ermittlungen gegen bestimmte Gruppierungen oder Personen nicht zu, da nach bisherigen polizeilichen Erkenntnissen keine konkrete Gefährdungslage vorliegt.

Frage 2 „Im Umfeld der illegalen Häuserbesetzung auf einer Privatliegenschaft am Kauffmannweg 16, kam es nach Ende der Kundgebung zu einem Grossaufmarsch von ca. 100 linksradikalen, autonomen Personen. Kontrollierte die Polizei dieses besorgniserregende Geschehen?“

Die Polizei überwachte sowohl im Nah- wie auch im Fernbereich die Ansammlung am Kauffmannweg. Es handelte sich bei den anwesenden Personen um Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vorausgegangenen Demonstration, die vor dem Antreten der Rückreise oder bis zu Beginn der folgenden Veranstaltung die Besetzerinnen und Besetzer der fraglichen Liegenschaft besuchten.

Frage 3 „Wurden Personenkontrollen durchgeführt?“

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Personenkontrollen waren nicht gegeben. Es bestand kein polizeilich relevantes Bedürfnis, die Identität dieser Personen zu kennen.

Frage 4 „Handelte es sich bei den Demonstranten um Innerschweizer oder waren allenfalls auch sogenannte Berufsdemonstranten aus anderen Kantonen (Zürich) oder dem Ausland anwesend?“

An der Demonstration nahmen tausende von Personen teil, darunter auch viele Familien. Über ihre Herkunft kann keine gesicherte Aussage gemacht werden. Zur Hauptsache waren es wohl Leute aus dem Kanton Luzern und der Innerschweiz. Nach polizeilichen Erkenntnissen waren auch, allerdings in der Minderzahl, Demonstrantinnen und Demonstranten von linksextremen, militanten und autonomen Gruppierungen anderer Kantone bzw. Städte anwesend. Linksradikale und autonome Gruppierungen aus dem Ausland waren, soweit polizeilich bekannt, nicht dabei.

Frage 5 „Wann wurde letztmals ein Polizist von gewalttätigen Demonstranten in Luzern verletzt?“

Interventionen bei gewalttätigen Ausschreitungen bergen immer die Gefahr von Verletzungen einzelner Polizeikräfte. Über den Zeitpunkt und den Charakter eines Anlasses, bei dem eine Polizistin oder ein Polizist verletzt worden ist, wird nicht Buch geführt. Solche Vorfälle werden jedoch immer in die Nachbearbeitung des Einsatzes einbezogen, um Schlüsse in Bezug auf Schutzausrüstung, Einsatztaktik etc. zu ziehen.

Frage 6 „Wie kann der Einsatz der Stadtpolizei, bezogen auf die personellen Kapazitäten beziffert werden. Handelte es sich um einen Grosseinsatz?“

Bei der zur Diskussion stehenden Demonstration wurde davon ausgegangen, dass die Demon-

stration ordnungsgemäss verläuft. Nicht auszuschliessen war jedoch, dass kleinere Gruppierungen teilnehmen, welche die Auflagen und Anordnungen nicht befolgen und eine Konfrontation mit der Polizei suchen.

Es musste vor allem damit gerechnet werden, dass sich rechtsextreme Kreise mobilisieren mit dem Ziel, die Demonstration zu stören. Die Grösse und Bedeutung der Demonstration legte einen polizeilichen Grosseinsatz aus präventiven Gründen nahe. Stadt- und Kantonspolizei leisteten diesen Einsatz, verstärkt durch Detachemente der übrigen Zentralschweizer Polizeikorps. Aus einsatztaktischen Gründen wird die Zahl der eingesetzten Polizeikräfte von der Polizeiführung nicht bekanntgegeben.

Frage 7 „Wieviele solcher Einsätze gab es in der Geschichte der Stadtpolizei?“

Solche Einsätze sind Ausnahmeereignisse. Der letzte vergleichbare Grosseinsatz war im Jahre 1992 anlässlich des UEFA Cupspieles FC Luzern gegen den Fussball Club Feyenoord Rotterdam nötig. Leicht geringer war der personelle Aufwand von Stadt- und Kantonspolizei beim Europa-Forum im Jahre 2000.

Frage 8 „Durch die Mithilfe von ausserkantonalen Polizeieinheiten entstanden der Stadt sicherlich enorme Kosten, Wie hoch sind diese, bzw. wieviel davon muss an andere Gemeinden oder Kantone bezahlt werden?“

Die Kosten für die Mithilfe der ausserkantonalen Polizeieinheiten erfolgten im Rahmen des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz und wurden vom Kanton übernommen worden. Dem Stadtrat sind diese Kosten nicht bekannt.

Frage 9 „Durch den besonnenen Einsatz der Polizei konnte Schlimmeres verhindert werden. Wäre die Polizei in der Lage gewesen, eine mögliche „illegale Demonstration“ zu kontrollieren und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten? (Dies in der Annahme, dass keine genaue Route bekannt gewesen wäre“.

Die polizeiliche Einsatzleitung nahm bei der Einsatzplanung auch eine Eventualplanung vor. Ziel einer solchen Eventualplanung ist, auf unvorhergesehene Ereignisse innert nützlicher Frist effizient zu reagieren. Niemand kann jedoch Krawalle und Ausschreitungen ausschliessen. Die Polizei ist jedoch willens und auch in der Lage, den Schutz der Bevölkerung bei solchen Vorfällen zu gewährleisten. Sowohl die Stadt- wie auch die Kantonspolizei haben schon wiederholt und auch beim fraglichen Anlass bewiesen, dass sie durchaus fähig sind, Ausschreitungen wirkungsvoll zu begegnen. Auch eine gut instruierte und bestens ausgerüstete Polizei kann jedoch Gewalt nicht jederzeit gänzlich verhindern, weder Gewalt in der Ehe, noch Gewalt in der Familie, noch Gewalt auf öffentlichem Grund.

Frage 10 „Gedenkt der Stadtrat inskünftig weitere Demonstrationen im Vorfeld von Abstimmungen zu bewilligen? Falls ja, betrachtet der Stadtrat eine Demonstration, als quasi Werbemittel einer politischen Haltung, für geeignet?“

Bei allen Stellungnahmen und Beantwortungen von Vorstössen zum Thema Bewilligungspraxis von Demonstrationen wird darauf hingewiesen, dass Kundgebungen und Demonstrationen dem Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit unterstehen. Wie jedes Freiheitsrecht gilt die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nicht schrankenlos. Demonstrationen auf öffentlichem Grund unterliegen vielmehr den allgemeinen polizeilichen Schranken und überdies den Schranken des öffentlichen Sachenrechts. Es steht aber auch nicht im freien Ermessen der Bewilligungsbehörde, Demonstrationen nicht zu bewilligen. Das Verbot einer Demonstration muss den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Erforderlichkeit genügen. Ein Verbot ist insbesondere dann nicht zulässig, wenn ein Teilverbotes genügt oder mit dem Erlass von Auflagen die öffentlichen Ruhe und Ordnung hinreichend gewährleistet werden kann. Meinungsvielfalt ist in einem freiheitlichen Staat eine Selbstverständlichkeit. Der Stadtrat übt seit Jahren grosse Toleranz gegenüber politischen Meinungsäusserungen. Nicht massgebend beim Entscheid über ein Demonstrationsgesuch ist, ob die Bewilligungsinstanz die Meinung oder Haltung der Demonstrantinnen und Demonstranten teilt, ob sie ihr mehr oder weniger wertvoll erscheint, mehr oder weniger richtig oder wichtig.

Frage 11 „Wie lange wurde der Verkehr für die Öffentlichkeit in der Stadt lahmgelegt, bzw. konnten die öffentlichen Verkehrsmittel (Baselstrasse) nicht fahren?“

Das Teilstück Kasernenplatz - Kreuzstutz der Baselstrasse war für den Privatverkehr von 15.00 - 16.30 Uhr gesperrt. In der gleichen Zeitspanne musste der Betrieb der VBL-Linien Nr. 2 (Emmenbrücke) und Nr. 14 (Littau) eingestellt werden. Die Verkehrsumleitungen und Hinweise waren signalisiert.

Frage 12 „Betrachtet der Stadtrat die Negativpropaganda einer Demonstration als förderlich für das Image von Luzern?“

Eine friedlich verlaufende Demonstration oder Kundgebung als Zeichen gelebter Meinungstoleranz und personaler Toleranz ist für das Image der Stadt Luzern aus Sicht des Stadtrates förderlicher als das Unterdrücken der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Ein Staat, der Kritik nicht wahrnimmt, abwehrt oder gar verbietet, ist nicht nur auf dem Wege hin zum Zwangsstaat - er ist einer geworden. Allerdings trifft es auch zu, dass Demonstrationen einen Teil der Bürgerinnen und Bürger beunruhigen.

Der Stadtrat von Luzern

Luzern, 4. April 2001 (StB 385)